

Sehr geehrte Schützenschwestern und Schützenbrüder,

hiermit möchte ich euch an die folgenden **Sicherheitsvorschriften in der HSG** erinnern, mit der Bitte, diese konsequent und nachhaltig einzuhalten!

Waffen ablegen (rote Sicherheitsfahne):

Waffen dürfen ausschließlich **mit offenem Verschluss ungeladen** abgelegt werden. Bei hergestellter Sicherheit (Unterbrechung des Schießbetriebes, Betreten der Schießbahnen...) ist zwingend eine **rote Sicherheitsfahne** gut sichtbar durch die Verschlussöffnung in den Lauf einzulegen.

Schutzbrille:

Auf dem Schießstand ist bei Distanzen unter 50m ein Augenschutz (Schutzbrille oder optische Brille) **zwingend** vorgeschrieben. Insbesondere bei Distanzen unter 25m (Mehrdistanz) und beim Beschießen von Stahlzielen ist sogar eine Brille **mit Seitenschutz** ausdrücklich empfohlen! Beim Schießen auf 100m mit Zielfernrohr ist eine Schutzbrille natürlich nicht so essenziell.

Auszug – DSB Sportordnung

Eine Waffe darf nur abgelegt werden, wenn diese nicht geladen ist. Dies wird angenommen wenn:

- die Sicherheitsvorrichtung eingeführt ist,
- sich kein Magazin in der Waffe befindet,
- bei Vorderladerwaffen kein Pulver eingefüllt ist,
- die Armbrust nicht gespannt ist oder der Schütze die Kontrolle über die gespannte Armbrust hat.

Eine Luftdruckwaffe/Gasdruckwaffe gilt als geladen, sobald sich das Diabolo in dem Lauf, bzw. in der Lademüde/Laderinne befindet.

Bevor der Schütze seinen Stand verlässt, muss er sich vergewissern und die Standaufsicht muss überprüfen, dass die Sicherheitsvorrichtung ordnungsgemäß eingeführt ist. Wenn ein Schütze seine Waffe einpackt oder vom Schützenstand entfernt, ohne dass sie von der Standaufsicht überprüft wurde, wird er disqualifiziert.

Transparente Schutzbrillen mit zwei gleichfarbigen Gläsern gelten nicht als Blende(n).

Bei den Wettbewerben VL, Zentrallieferwaffen (Wettbewerb 2.45 und 2.50 bis 2.59) ist ein Augenschutz aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich. Der Augenschutz muss einen Schutz des Auges mindestens von vorne und seitlich gewährleisten. Der Sportler trägt die Verantwortung für die Art des Schutzes seiner Augen selbst.

Auszug – BDS Sportordnung

A 5.02 Auf dem Schießstand abgelegte Waffen

Bei auf Schießständen abgelegten oder abgestellten Sportwaffen müssen die Verschlüsse geöffnet sein. Sollte der Verschluss bauartbedingt nicht offen bleiben, hat der Schütze durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Verschluss in offener Stellung entsprechend blockiert wird.

Zur Vermeidung von Unfällen ist beim Schießen auf Distanzen von weniger als 50 Metern das Tragen einer Schutzbrille vorgeschrieben. Bei Entfernungen ab 50 Metern und bei Wurtscheibe wird eine Schutzbrille dringend empfohlen.

Dies gilt für alle auf dem Schießstand anwesenden Personen.

Eine Schießbrille ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern das zielende Auge durch Glas und das nicht zielende Auge durch eine Abdeckscheibe geschützt ist. Eine „Sehbrille“ ist einer Schutzbrille gleichgestellt, sofern beide Augen durch Glas geschützt sind.

Beim Schießen mit Perkussionswaffen, beim Schießen auf Stahlziele (Ausnahme: Field Target) und beim Schießen auf unterschiedliche Entfernungen ist eine Schutzbrille zwingend vorgeschrieben. Beim Schießen mit Perkussionswaffen müssen Brillen mit einem ausreichenden Seitenschutz versehen sein.

*** Unsere Standaufsichten werden gleichwohl gebeten, bei Verstößen einzugreifen.

Mit sportlichem Gruß,
Tarkan Dogan

.....
Tarkan Dogan
1.Schützenmeister

Hauptschützengemeinschaft Deggendorf von 1428 e.V.